

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1908. Nr. 132.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 200.

Zweite Ausgabe

Mittwoch, 18. März 1908.

Verlagspreis für Halle u. Harzorte 2.50 M., durch die Post bezogen 3 M., für das Vierteljahr 7.50 M., halbjährlich 14 M., jährlich 28 M. — Einzelhefte 10 Pf. — Druck- und Verlagsanstalt: C. G. Neumann, Neudamm, Berlin.

Einzelgebühren f. d. schlagpottene Zeitstelle oder deren Raum f. Halle u. den Saalkreis 20 Pf., auswärts 30 Pf., Bekleben am Schluß des redaktionellen Teils die gleiche 10 Pf., Auslagen-Anzeige d. Expedition in Halle a. S. u. bei allen bekannten Annoncen-Expeditoren.

Geschäftsstelle in Halle a. S.: Leipzigerstraße 87, Hinterhaus, Telefon 158; Redaktion Telefon 1272. Eing. Gr. Braubaustr. 1. Expedient: Dr. Walter Göttsche in Halle a. S.

Geschäftsstelle in Berlin: Delfauerstraße 14, Telefon-Amt VI Nr. 11 494. Druck und Verlag von Otto Zietze in Halle a. S.

Deutsches Reich.

Dem Kaiserpaar. Der Kaiser sprach Dienstag vormittag beim Reichskanzler und beim Staatssekretär des Kaiserlichen Amtes vor und wohnte hiernach einer Generalprobe im Königl. Opernhaus bei. — Die Kaiserin muß infolge einer Erkältung das Zimmer hüten und hatte deshalb die Teilnahme an dem gestern auf der Kaiserlich-ungarischen Hofkapelle stattgefundenen Diner abgesehen.

Das Kronprinzenpaar trifft voraussichtlich am nächsten Abend demontiert in Frankfurt a. M. ein und nimmt im Kaiserlichen Hof Wohnung. Für den Sonnabend und Sonntag vormittag ist, wie ein Berliner Blatt meldet, eine Besichtigung der Stadt und die Abhaltung verschiedener Besuche in Aussicht genommen. In beiden Nachrichten wohnt das Kronprinzenpaar, Prinz und Prinzessin Friedrich Max von Hessen und Springen im Hippodrom bei. Das Kronprinzenpaar verläßt am Sonntagabend Frankfurt wieder.

Herr von Schöen erkrankt. Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes von Schöen ist an Bronchialkatarrh erkrankt.

Aus der Marine. Vizeadmiral Jochs ist zum Vizechef der Staff und Vizechef der Admiralität ernannt. Vizeadmiral Wolpert, Direktor des Vizeadmiralstabes des Reichsmarineamtes, ist unter Erhaltung von dieser Stellung und Aufhebung seines Mandats zum stellvertretenden Vizeadmiral zum Bundesrat zur Verfügung des Chefs der Marineleitung der Flotte gestellt. Vizeadmiral Brause ist zum Direktor des Reichsmarineamtes des Reichsmarineamtes und gleichzeitig zum stellvertretenden Vizeadmiral zum Bundesrat ernannt.

Parlamentarisches. In der Budgetkommission des Reichstages sprach sich am Dienstag Unterstaatssekretär Trewe für die Notwendigkeit einer Erhöhung der Schatzanweisungsbefugnisse aus. Die Kommission nahm daraufhin den von dem Referenten vorgelegten Antrag, hierzu Kredit von 350 auf 475 Millionen zu erhöhen, an.

Dem Reichstage wurde am Dienstag ein Antrag des Reichstages zur Verfügung des Chefs der Marineleitung der Flotte gestellt. Vizeadmiral Brause ist zum Direktor des Reichsmarineamtes des Reichsmarineamtes und gleichzeitig zum stellvertretenden Vizeadmiral zum Bundesrat ernannt.

Die Wahlprüfungskommission des Reichstages hat die Wahl des Hg. Wolf (natlb., 2. Zier) beanstandet und die Wahl des Hg. Niederländer (natlb., 5. Mittelrhein) für gültig erklärt. Die Verhandlungen über die Wahl des Hg. Schwanitz (natlb., 2. Zier) werden noch nicht erledigt.

Einmal alle Parteien des Abgeordnetenhauses ist folgender Antrag gestellt worden:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: Die sämtlichen in dieser Session bisher eingegangenen Petitionen von Beamten, Geistlichen und Lehrern um Erhöhung ihrer Bezüge, sowie Anwendung von Rangverhältnissen, soweit sie noch nicht durch Gesetzeskraft erledigt sind, der künftigen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen.“

Verhandlungen im Interesse des Vereinsgesetzes. In Sachen der Haltung der freireiherischen in der Frage des Vereinsgesetzes und der Vorgesandenen fand am Montag im Reichstagsparlament eine längere Konferenz zwischen dem Fürsten Bismarck und den Abgeordneten Dr. Müller-Reinhold und v. Bamer statt. Ueber das Ergebnis der Besprechung wird einmütig freigelegte Stillschweigen gewahrt, doch nimmt man an, daß in der auf Dienstag nachmittags einberufenen gemeinsamen Sitzung der freireiherischen Fraktionsgemeinschaft die Entscheidung über die endgültige Stellungnahme gefallen ist. Dienstagabend fand beim Reichstager ein Diner in kleinem Kreise statt, zu dem die Führer der Wlsparteien eingeladen erhalten hatten.

Arbeitskammer. Der geschäftsführende Ausschuss des Reichsverbandes der deutschen Berufsvereinigungen beriet in seiner Sitzung am Dienstag in Berlin über seine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über Arbeitskammer. Es wurde beschlossen, dem Berufsvereinigungsrat vorzuschlagen, den Gesetzesentwurf abzulehnen.

Die Wahlrechtsdeputation der zweiten sächsischen Kammer schloß in ihrer Sitzung am 17. März die Öffentlichkeit zu ihren Verhandlungen zuzulassen und über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen der Deputation einen offiziellen Bericht herauszugeben. Später wird aus Dresden noch gemeldet: In der Sitzung der Wahlrechtsdeputation am 17. März hat die Kammer einen neuen Vorschlag über die Wahl der Wahlberechtigten unterbreitet. Danach sollen 11 Abgeordnete zur zweiten Kammer in den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Blauen und Zwickau durch Rat und Schlichter gewählt werden und in fünf kreisparlamentarischen Bezirken durch Mitglieder der Bezirksversammlung, die nicht Abgeordnete der Wahlberechtigten sind, sowie durch Mitglieder der Handels- und Gewerbe-Kammer und des Handelskulturrates. In den Städten Dresden und Leipzig werden je zwei, in der Stadt Chemnitz und in dem aus den Städten Blauen und Zwickau gebildeten Wahlkreis je ein Abgeordneter gewählt. In dem kreisparlamentarischen Bezirken Bautzen werden vier Abgeordnete, in den kreisparlamentarischen Bezirken Chemnitz, Leipzig und Zwickau werden je fünf und in dem kreisparlamentarischen Bezirken Dresden werden sechs Abgeordnete gewählt.

Gegen den Reichsanwalt Dr. Karl Lieberich, der zuerst die vom Reichsgericht wegen der Proklamation „Militarismus und Antimilitarismus“ erkannte Festungstrafe verhängt. In bekanntlich vom Kammergericht (wie der „Vor-

wärts“ mittel) das Hauptverfahren im ehrengerichtlichen Verfahren angeordnet worden. Das Ehrengericht der Anwaltskammer im Bezirk des Kammergerichts hatte den Antrag des Oberstaatsanwalts, die ehrengerichtliche Anklage zu erheben, abgelehnt. Auf Beschwerde des Oberstaatsanwalts hat das Kammergericht sich dahin schlichtig gemeldet:

„Das Hauptverfahren im ehrengerichtlichen Verfahren wird eröffnet, weil der angeklagte Reichsanwalt hinsichtlich der Verdächtigungen, im Jahre 1907 durch Abfassung und Verbreitung der Druckschrift „Militarismus und Antimilitarismus“ das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches zu ändern, durch Handlungen vorbereitet und dadurch die ihm als Reichsanwalt obliegende Pflicht, sich durch sein Verhalten außerhalb seines Berufes der Achtung, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen, verletzt zu haben.“

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

55. Sitzung vom 17. März, 11 Uhr.

Am Ministertisch: v. Arnim.

Dritte Lesung des Etats.

Die Einzelbesprechung wird fortgesetzt beim Etat der landwirtschaftlichen Verwaltung. Dazu liegt der bereits gestern begutachtete Antrag v. Arnim (natlb.) vor, in einem Nachtragsetat 200 000 M. zur Beschaffung von Saatgut in Ostpreußen bereit zu stellen, eventuell durch Beiträge der verschiedenen Teile diese Summe zu sparen und den Titel „Förderung der Land- und Forstwirtschaft in Ostpreußen“ um 200 000 M. zu erhöhen.

Hg. Ohlting (natlb.) hält es für richtig, die Wasserbauabteilung beim Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu belassen. Die im Antrag Arnim geforderten 200 000 M. könnten sehr wohl im Wege des Nachtragsetats beschafft werden.

Hg. Oelkel (natlb.) befragt über den Antrag v. Arnim und dankt für das Vorbringen Ostpreußen erneut bedauerte Wohlwollen.

Landwirtschaftsminister v. Arnim hält die im Entwurfsantrag Arnim vorgeschlagenen Beiträge von andern Titeln aus seinerzeit für unbedenklich.

Hg. v. Bohna (freilist.) Wir stimmen dem Antrag Arnim zu. Wichtig ist die Fortführung der Moorkultur in Hannover, damit der großen Nachfrage nach Nachland im Westen mehr als bisher entgegen kommen können.

Hg. Westermann (Ztr.) bemängelt die Form der Erhebung des Schiffs. Bei Prüfung gewerblicher Anlagen sollten stets landwirtschaftliche Sachverständige zugezogen werden, wie das seinerzeit vom Grafen Spee gefordert wurde. Einprüche aus gewerblichen Kreisen gegen eine solche Zuziehung sollten von den Behörden nicht beachtet werden. Der Redner bittet um Ermäßigung der Kosten der Zusammenlegung von Grundstücken und Befreiung der hohen Kosten, die den Bauherren durch die Exzesse bei Viehschlachten entstehen. Die Kosten für die Fleischschau sollten vom Staat übernommen werden.

Hg. v. Regelen (natlb.) empfiehlt einen weiteren Ausbau des ländlichen Fortbildungsschulunterrichts.

Hg. Krieger (freilist.) betont die Notwendigkeit der Regulierung der Weiden und Dämme in Ostpreußen.

Hg. v. Swinn (Ztr.) bittet den Minister, die vom westfälischen Provinzialparlament geäußerten Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die beiden westfälischen Meliorationsgenossenschaften sollten nachdrücklich unterstützt werden. Der Weidfonds sollte um 25 000 Mark erhöht werden.

Hg. Dr. Kest (natlb.) weist auf Mängel bei der Einführung der Wiederungen an der unteren Ems hin.

Hg. Bourneau (Ztr.) bittet um neue Grundbesitz für die Verrechnung des Ablosungsgebührens der Lehrer und Geistlichen auf dem Gemeinde- und empfiehlt, dort die Errichtung der kleinen und kleinen Rentenstellen zu fördern.

Landwirtschaftsminister v. Arnim: Die Kolonisation der Moore wird künftig durch elektrische Einrichtungen in einem schnelleren Tempo vor sich gehen. Aus dem Weidfonds sind reichliche Mittel zum Bau von Wasserleitungen geflossen. Ueber eine einheitliche Regelung des Winterkulturschutzes in Westfalen sollen Verhandlungen mit der Landwirtschaftskammer beginnen. In der Frage der Weidungen über ist eine Anwendung delfisch schon im Vermittlungswege möglich.

Ein Antrag auf Schluß der Besprechung wird mit den Stimmen der Rechten und der Nationalliberalen angenommen. Der Entwurfsantrag v. Arnim wird einstimmig angenommen.

Hg. v. Bielefeld (natlb.) begründet seinen Antrag betr. die Gründung einer Anstalt für die Erziehung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der Entfaltungsbörger aus dem Reich in drei Abteilungen, vom 1. April 1909 beginnend, vier Millionen Mark als zinsfreien Staatsbeitrag zu dieser Anstalt aus zu erhöhen ist. Voraussetzung ist, daß Provinz, Kreise und Generalanbalt den gleichen Betrag beitragen. Der Redner weist darauf hin, daß nach dem Regierung der

